

Im **Original** an das:
Landratsamt Nordsachsen
Dez. Ordnung und Kommunales
Straßenverkehrsamt
04855 Torgau

Telefon: 03421 – 758 8814

Stempel der ausgebenden Schule:

Antrag auf Sonderbeförderung für das Schuljahr 2024/2025

Hinweis: Bitte den Antrag vollständig und leserlich ausfüllen. Dazu gehört auch der Name und Vorname der/des Personensorgeberechtigten.

1. Angaben zum Schüler (bitte in **Druckschrift** ausfüllen) männlich weiblich divers

Name Vorname Geburtsdatum

Straße / Hausnummer PLZ Wohnort mit Ortsteil (Hauptwohnsitz)

E-Mail-Adresse Telefonnummer (zwingend erforderlich)

Vor- und Zuname der/s Personensorgeberechtigten
(Adressat des Bescheides)

Kundennummer aus dem Schuljahr 2023/2024

Körpergröße unter 150 cm: ja nein Rollstuhl: ja nein

Anfallsleiden: ja nein Spezialsitz: ja nein

Grad der Behinderung lt. Ausweis:
(bitte Pkt. 6 auf der Rückseite beachten)

Merkzeichen:

sonstige wichtige Hinweise für den Fahrdienst:

Mein Kind wurde bereits befördert durch:

2. Angaben zur Schule (ab August 2024)

Förderschule sonstige Schule
Grundschule / Oberschule / Gymnasium / Berufsschule

Schulort Schulname Klassenstufe ab August 2024

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und verpflichte mich im Falle eines positiven Bescheides zur Zahlung des Eigenanteils entsprechend der Schülerbeförderungssatzung vor Beginn der Beförderung.

1. Unterschrift/Antrag: X

Ort, Datum Personensorgeberechtigte/r

Das Landratsamt Nordsachsen verarbeitet Ihre Daten zum Zwecke der Bearbeitung des Antrages, der Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung sowie der Ausgabe, Änderung und Ersatz des Berechtigungsausweises. Hierbei erhalten die an der Vertragserfüllung beteiligten Stellen (wie Fahrdienste und Schulen) die jeweils erforderlichen Daten. Nur insoweit das Verkehrsunternehmen oder dessen eingesetzte Dienstleister rechtlich dazu verpflichtet sind oder werden, erfolgt eine Weitergabe von Daten an auskunftsberechtigte Stellen. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes, Frau Schleppers (Tel.: 03421 / 758-1018).

2. Unterschrift/Datenschutz: X

Ort, Datum Personensorgeberechtigte/r

Hinweis:

Ohne Begründung kann die Sonderbeförderung abgelehnt werden. Wenn eine Anspruchsberechtigung vorliegt, wird in diesen Fällen die Schülerregionalkarte ausgereicht, bzw. auf den Erwerb des Bildungstickets verwiesen.

3. Begründung, weshalb die Sonderbeförderung beantragt wird:

| | |
|--|---|
| Behinderung liegt vor | Schwerbehindertenausweis und Wertmarke in Kopie/ Gutachten (nicht älter als 3 Monate) |
| Keine Verbindung ÖPNV | |
| ÖPNV nur mit Umstieg | |
| Schüler ist nicht im ÖPNV beförderungsfähig | Amtsärztliches Gutachten zwingend erforderlich |

Begründung (Freitext):**4. Eigenanteil an den Beförderungskosten für die Sonderbeförderung**

Der Eigenanteil an den Beförderungskosten beträgt gemäß § 6 Abs. 2 Schülerbeförderungssatzung für Grundschüler und Schüler der Förderschulen (Klassenstufe 1 - 4) 60,00 € pro Schuljahr. Für alle übrigen Schüler beträgt der Eigenanteil gemäß § 6 Abs. 1 Schülerbeförderungssatzung 180,00 € pro Schuljahr.

5. Erlass des Eigenanteils aufgrund der Kinderzahl

Nach § 6 Abs. 5 der Schülerbeförderungssatzung kann der Eigenanteil für ein beförderungspflichtiges Kind erstattet werden, wenn für zwei weitere Kinder einer Familie die Eigenanteile entrichtet wurden oder Abonnements des Bildungstickets bestehen.

Bitte verwenden Sie dazu den Antrag auf Erlass des Eigenanteils gem. § 6 Absatz 5 Schülerbeförderungssatzung für das entsprechende Schuljahr.

6. Erlass aufgrund der erfüllten Voraussetzungen zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV

Der Landkreis Nordsachsen erlässt den Eigenanteil, wenn die Voraussetzungen für die unentgeltliche Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gem. § 145 Ziffer 1 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) erfüllt werden. Wenn Sie aus diesem Grund von der Zahlung eines Eigenanteiles entbunden werden möchten, fügen Sie bitte diesem Antrag die Kopie des Schwerbeschädigtenausweises und des Beiblattes zum Ausweis des Versorgungsamtes mit hinreichender Gültigkeit der Wertmarke an. Nur dann kann Ihr Antrag bearbeitet werden.

Rechtsgrundlage: Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen in aktueller Fassung.